

Auszug aus dem Protokoll des Regierungsrates

des Kantons Basel-Landschaft

2756

17. August 1971

Nr.

vom

Gemeinde Hölstein. Waldbaulinienplan "Im Téli".

A. Die Einwohnergemeindeversammlung Hölstein hat am 27. April 1971 dem Waldbaulinienplan "Im Téli" zugestimmt.

B. Die öffentliche Planaufgabe fand vom 7. Mai bis 7. Juni 1971 statt. Sie wurde durch Publikationen im Amtsblatt Nr. 18 vom 6. Mai 1971 und im Waldenburger Bezirksblatt (Anzeiger) Nr. 18 vom 6. Mai 1971 bekanntgegeben. Die betroffenen Grundeigentümer wurden mit eingeschriebener Anzeige vom 3. Mai 1971 (Postquittung) benachrichtigt. Einsprachen gingen nicht ein. Mit Schreiben vom 14. Juli 1971 unterbreitet der Gemeinderat Hölstein den Plan zur regierungsrätlichen Genehmigung. Für Einzelheiten wird auf die Akten und auf die nachfolgenden Erwägungen verwiesen.

Der Regierungsrat zieht in Erwägung:

I.

Die Gemeinden sind gestützt auf § 4 in Verbindung mit den §§ 27, 85, 86, 92 und 94 des kantonalen Baugesetzes vom 15. Juni 1967 befugt, im Interesse der baulichen Entwicklung Bau- und Strassenlinienpläne aufzustellen.

Gemäss § 3 des Baugesetzes bedürfen die Bauvorschriften der Gemeinden - und darunter fallen auch die Bau- und Strassenlinienpläne - der Genehmigung des Regierungsrates. Die dem Genehmigungsentscheid vorausgehende Prüfung ist dabei auf eine Rechtmässigkeitskontrolle und eine Ermessenskontrolle aus Gründen der Regionalplanung beschränkt.

II.

Unter Berücksichtigung der vorstehenden Gesichtspunkte hat die Prüfung folgendes ergeben:

1. Rechtmässigkeitskontrolle

Sowohl formell-rechtlich wie auch materiell-rechtlich konnte kein Verstoß gegen Vorschriften der Gemeinde, des Kantons und des Bundes festgestellt werden.

2. Ermessenskontrolle aus Gründen der Regionalplanung
In dieser Beziehung sind ebenfalls keine Einwendungen
zu erheben.

- ://: 1. Gestützt auf § 3 Absatz 2 des kantonalen Baugesetzes vom 15. Juni 1967 wird der von der Einwohnergemeindeversammlung Hölstein am 27. April 1971 beschlossene Waldbaulinienplan "Im Täli" genehmigt und damit allgemeinverbindlich erklärt.
2. Massgebend sind die mit der Inventarnummer 30/eBS/12/0 versehenen Waldbaulinienpläne.
3. Die Ziffern 1 und 2 dieses Beschlusses sind gestützt auf § 23 des Geschäftsreglementes für den Regierungsrat des Kantons Basel-Landschaft im Amtsblatt zu veröffentlichen.

Mitteilung an Gemeinderat Hölstein (2)

Ingenieurbüro H. Blattner, Bischofsteinweg 15, Sissach

Landeskanzlei

Baupolizeiamt

Amt für Naturschutz und Denkmalpflege

Kantonsforstamt (2)

Planungsamt (2)

Baudirektion (2)

der 2. Landschreiber:

